



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 37

Mai 2021

Registernummer: 25412265365-88

Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Mitglieder des AS Europa

RAuN a.D. Kay-Thomas Pohl (Vorsitzender)
RA Jan K. Schäfer, LL.M.
RAin Stefanie Schott
RA Marc André Gimmy
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Guido Imfeld
RA Dr. Christian Lemke
RA Andreas von Máriássy
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens (Berichterstatterin)
RA Hans-Joachim Fritz
RA Dr. Hans-Michael Pott
RA Dr. Thomas Westphal

RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Referent Rafael Javier Weiske, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Mitglieder des AS RDG

RA Stefan Buck
RAin Sabine Fuhrmann
RA Stefan Graßhoff
RAin Dr. Birte Lorenzen
RAin Heidi Milsch (Berichterstatterin)
RA Dr. Frank Remmert, (Vorsitzender)
RA Tilman Winkler

RAin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 -0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einführung

Über diese Konsultation

Thema: Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Adressaten

Die Kommission bemüht sich um Beiträge eines möglichst breiten Spektrums von Interessenträgern, wie einzelnen Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern, Gleichstellungsstellen, Mitgliedstaaten und nationalen Behörden. Die Mitgliedstaaten werden auch im Rahmen einer gezielten Konsultation befragt.

Diese Konsultation richtet sich an alle Akteure, die sich für das Thema interessieren.

Zweck der Konsultation

Gewalt gegen Frauen ist eine der hartnäckigsten Formen geschlechtsspezifischer Diskriminierung in Europa. Der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ oder „Gewalt gegen Frauen“ bezieht sich auf Gewalt, die sich nur aufgrund ihres Geschlechts gegen Frauen richtet. Es kann sich auch um Gewalt handeln, die unverhältnismäßig oft gegen Frauen ausgeübt wird, wie Vergewaltigung und andere Sexualstraftaten. Darüber hinaus kommt es in vielen Familien weiterhin zu häuslicher Gewalt - gegen Frauen und andere Opfer wie Kinder, Männer, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen. Häusliche Gewalt bezeichnet Gewalt innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Partnern, unabhängig davon, ob der Täter/die Täterin mit dem Opfer zusammenlebt oder nicht.

Mit dieser Konsultation möchte die Europäische Kommission die Meinung der Öffentlichkeit zu den von den EU-Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einholen.

Diese Konsultation soll Informationen liefern, die die Kommission für ihre Arbeit an weiteren Maßnahmen zur Verbesserung und Koordinierung der Prävention und des Schutzes vor dieser Art von Gewalt heranziehen kann.

Im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation werden Erkenntnisse zusammengetragen, die der Kommission zur Vorbereitung einer Gesetzgebungsinitiative zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt dienen. Die Initiative wurde von Präsidentin von der Leyen im September 2020 im Zusammenhang mit ihrer Rede zur Lage der Europäischen Union angekündigt und ist für Ende 2021 Teil des Arbeitsprogramms der Kommission. Da diese Konsultation darauf abzielt, Angaben zur Unterstützung der Arbeit der Kommission über diesen konkreten Bereich hinaus zu liefern, sind die Fragen allgemein gehalten.

Beantwortung des Fragebogens

Sie können zu dieser öffentlichen Konsultation beitragen, indem Sie den Online-Fragebogen ausfüllen. Falls Ihnen dies nicht möglich ist, bitten wir Sie, uns über die nachstehende E-Mail-Adresse zu kontaktieren.

Der Fragebogen ist in allen Amtssprachen der EU (außer Irisch) verfügbar.

Die Konsultation ist in fünf Abschnitte unterteilt. Sie können sich zu einem, mehreren oder allen Abschnitten äußern. Wenn Sie möchten, können Sie am Ende des Fragebogens auch ein Dokument mit Angaben zu weiteren, im Fragebogen nicht ausdrücklich erwähnten Themen hochladen. Des Weiteren können Sie Ihre Antworten speichern und den Fragebogen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufrufen. Bitte denken Sie daran, den Fragebogen vor Ablauf des Konsultationszeitraums abzuschicken.

In einem Glossar werden die verwendeten Begriffe näher erläutert.

Aus Gründen der Transparenz werden die an öffentlichen Konsultationen der Kommission teilnehmenden Organisationen und Unternehmen gebeten, sich in das Transparenz-Register der EU einzutragen.

Die in diesem Fragebogen aufgeführten Standpunkte greifen dem Inhalt etwaiger künftiger Maßnahmen der Kommission nicht vor.

Um eine faire und transparente Konsultation zu gewährleisten, werden nur die über diesen Online-Fragebogen eingegangenen Beiträge berücksichtigt. Sie werden in einen Bericht mit einer Zusammenfassung der Antworten aufgenommen. Dieser kann nach Abschluss der Konsultation über das Portal „Ihre Meinung zählt“ abgerufen werden.

Personenbezogene Daten und Datenschutzerklärung

Die Europäische Union ist dem Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und der Achtung Ihrer Privatsphäre verpflichtet. Bei der Durchführung öffentlicher Konsultationen werden die Vorschriften zum „Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“ eingehalten, so wie dies in der Verordnung (EU) 2018/1725 über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe der Union festgelegt ist.

Weitere Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie hier.

Angaben zu Ihrer Person

* Im Fragebogen verwendete Sprache

Bulgarisch

- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* Ich beteilige mich als...

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Wirtschaftsorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürgerin/-Bürger
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürgerin/-Bürger
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft

Sonstiges

* Vorname

Bundesrechtsanwaltskammer

* Name

Brüssel

* E-Mail-Adresse (wird nicht veröffentlicht)

brak.bxl@brak.eu

* Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

Bundesrechtsanwaltskammer

* Größe der Organisation

- Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- Klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- Mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- Groß (250 oder mehr Beschäftigte)

Nummer im Transparenzregister

höchstens 255 Zeichen

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Das Transparenzregister ist eine freiwillige Datenbank für Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten.

25412265365-88

* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

- | | | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Fidschi | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Macao | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Französische
Süd- und
Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Serbien |

- Algerien
- Amerikanische Jungferninseln
- Amerikanisch-Samoa
- Andorra
- Angola
- Anguilla
- Antarktis
- Antigua und Barbuda
- Äquatorialguinea
- Argentinien
- Armenien
- Aruba
- Aserbaidshan
- Äthiopien
- Australien
- Bahamas
- Bahrain
- Bangladesch
- Barbados
- Belarus
- Französisch-Guayana
- Französisch-Polynesien
- Gabun
- Gambia
- Georgien
- Ghana
- Gibraltar
- Grenada
- Griechenland
- Grönland
- Guadeloupe
- Guam
- Guatemala
- Guernsey
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Haiti
- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Malawi
- Malaysia
- Malediven
- Mali
- Malta
- Marokko
- Marshallinseln
- Martinique
- Mauretanien
- Mauritius
- Mayotte
- Mexiko
- Mikronesien
- Moldau
- Monaco
- Mongolei
- Montenegro
- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar/Birma
- Seychellen
- Sierra Leone
- Simbabwe
- Singapur
- Sint Maarten
- Slowakei
- Slowenien
- Somalia
- Spanien
- Sri Lanka
- St. Barthélemy
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln

- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda

- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, Saba und St. Eustatius
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei

- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Chile

- China

- Clipperton
- Cookinseln

- Costa Rica

- Hongkong
- Indien
- Indonesien
- Insel Man

- Irak
- Iran
- Irland

- Island
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan

- Jemen

- Jersey

- Jordanien
- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada

- Kasachstan

- Katar
- Kenia

- Kirgisistan

- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien

- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande

- Niger

- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien

- Norfolkinsel

- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästinensische Gebiete
- Palau

- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay

- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan

- Tansania

- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau

- Tonga

- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan

- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda

- Ukraine

- | | | | |
|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| <input type="radio"/> Côte d'Ivoire | <input type="radio"/> Kiribati | <input type="radio"/> Peru | <input type="radio"/> Ungarn |
| <input type="radio"/> Curaçao | <input type="radio"/> Kleinere Amerikanische Überseeinseln | <input type="radio"/> Philippinen | <input type="radio"/> Uruguay |
| <input type="radio"/> Dänemark | <input type="radio"/> Kokosinseln (Keelinginseln) | <input type="radio"/> Pitcairninseln | <input type="radio"/> Usbekistan |
| <input type="radio"/> Das Kosovo | <input type="radio"/> Kolumbien | <input type="radio"/> Polen | <input type="radio"/> Vanuatu |
| <input type="radio"/> Demokratische Republik Kongo | <input type="radio"/> Komoren | <input type="radio"/> Portugal | <input type="radio"/> Vatikanstadt. |
| <input checked="" type="radio"/> Deutschland | <input type="radio"/> Kongo | <input type="radio"/> Puerto Rico | <input type="radio"/> Venezuela |
| <input type="radio"/> Dominica | <input type="radio"/> Kroatien | <input type="radio"/> Réunion | <input type="radio"/> Vereinigte Arabische Emirate |
| <input type="radio"/> Dominikanische Republik | <input type="radio"/> Kuba | <input type="radio"/> Ruanda | <input type="radio"/> Vereinigtes Königreich |
| <input type="radio"/> Dschibuti | <input type="radio"/> Kuwait | <input type="radio"/> Rumänien | <input type="radio"/> Vereinigte Staaten |
| <input type="radio"/> Ecuador | <input type="radio"/> Laos | <input type="radio"/> Russland | <input type="radio"/> Vietnam |
| <input type="radio"/> El Salvador | <input type="radio"/> Lesotho | <input type="radio"/> Salomonen | <input type="radio"/> Wallis und Futuna |
| <input type="radio"/> Eritrea | <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> Sambia | <input type="radio"/> Weihnachtsinsel |
| <input type="radio"/> Estland | <input type="radio"/> Libanon | <input type="radio"/> Samoa | <input type="radio"/> Westsahara |
| <input type="radio"/> Eswatini | <input type="radio"/> Liberia | <input type="radio"/> San Marino | <input type="radio"/> Zentralafrikanische Republik |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Libyen | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe | <input type="radio"/> Zypern |
| <input type="radio"/> Färöer | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> Saudi-Arabien | |

Die Kommission beabsichtigt, alle Beiträge zu dieser öffentlichen Konsultation zu veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, Ihre Angaben veröffentlichen zu lassen oder bei der Veröffentlichung Ihres Beitrags anonym zu bleiben. **Aus Gründen der Transparenz wird stets die Kategorie der teilnehmenden Person (z. B. „Unternehmensverband“, „Verbraucherverband“, „EU-Bürgerin/-Bürger“), Ihr Herkunftsland, Name und Größe der Organisation sowie deren Transparenzregisternummer veröffentlicht. Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht.** Wählen Sie die für Sie am besten geeignete Datenschutzoption aus. Die Standarddatenschutzoptionen richten sich je nach der gewählten Kategorie des Teilnehmers.

* Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung des Beitrags

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diese öffentliche Konsultation zu veröffentlichen. Sie können entscheiden, ob Ihre persönlichen Daten öffentlich zugänglich gemacht werden oder anonym bleiben sollen.

Anonym

Es werden nur Angaben zur Organisation veröffentlicht: Die Kategorie der Person, als die Sie sich an dieser Konsultation beteiligt haben, der Name und die Nummer im Transparenzregister der Organisation, in deren Namen Sie antworten, ihre Größe, ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird nicht veröffentlicht. Bitte machen Sie in Ihrem Beitrag keine persönlichen Angaben, wenn Sie anonym bleiben möchten.

Öffentlich

Angaben zur Organisation und zu den teilnehmenden Personen werden veröffentlicht: Die Kategorie der Person, als die Sie sich an dieser Konsultation beteiligt haben, der Name und die Nummer im Transparenzregister der Organisation, in deren Name Sie antworten, ihre Größe, ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag werden veröffentlicht. Ihr Name wird ebenfalls veröffentlicht.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

Abschnitt I: Wie können geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt wirksam verhindert werden?

1. Wie wichtig ist es Ihrer Ansicht nach, dass Ihr Mitgliedstaat Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ergreift?

- Sehr wichtig
- Wichtig
- Nicht besonders wichtig
- Unwichtig

2. Welche Maßnahmen sind Ihres Wissens in Ihrem Mitgliedstaat zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ergriffen worden?

[Mehrfachauswahl möglich]

- Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt,

- Schulung der einschlägigen Fachkräfte (Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Sozialarbeiter/innen, Angehörige des Gesundheitswesens, Lehrkräfte usw.),
- Thematisierung von Nichtdiskriminierung, Gleichstellung der Geschlechter und gewaltfreier Kommunikation in Schulen,
- Arbeit mit Jungen und Männern,
- Arbeit mit Tätern
- Überhaupt keine Maßnahmen,
- Sonstige Maßnahmen.

Bitte erläutern Sie [Freitext]

höchstens 400 Zeichen

3. Gibt es Ihrer Kenntnis nach auf nationaler oder lokaler Ebene Präventionsprogramme für Täter, die Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt ausüben?

- Ja
- Nein

4. Wie wichtig ist es Ihres Erachtens nach, dass zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Ihrem Mitgliedstaat schädliche Geschlechterstereotypen infrage gestellt werden?

- Sehr wichtig
- Wichtig
- Nicht besonders wichtig
- Unwichtig

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

zu Frage 3 : Es gibt solche Organisationen, aber nur sehr vereinzelt, insbesondere NGOs.

5. Sollten Ihrer Meinung nach Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ergriffen werden, mit denen schädliche Geschlechterstereotypen infrage gestellt werden und wenn ja, welche?
Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

6. In welchen Bereichen wurden in Ihrem Mitgliedstaat Ihrer Kenntnis nach Anstrengungen zur Förderung der Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unternommen?

[Mehrfachauswahl möglich]

- Medien
- Privatwirtschaft
- Öffentlicher Sektor einschließlich staatlicher, kommunaler und/oder lokaler Stellen
- Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), einschließlich der sozialen Medien
- Kultur- und Kreativbranche
- Sport und körperliche Betätigung
- Sonstige Bereiche
- Mir sind keine solchen Anstrengungen bekannt.

Falls Maßnahmen ergriffen wurden und Ihnen Informationen darüber vorliegen, geben Sie bitte an, um welche Maßnahmen es sich handelte.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

7. Wenn Sie der Meinung sind, dass die in Ihrem Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung dieser Art von Gewalt unwirksam sind, dann geben Sie bitte an, weshalb.

[Mehrfachauswahl möglich]

- In meinem Mitgliedstaat werden zu wenig vorbeugende Maßnahmen ergriffen.
- In meinem Mitgliedstaat werden zwar vorbeugende Maßnahmen ergriffen, aber nicht dort, wo ich lebe.
- Die Fachkräfte, die mit Opfern oder Tätern zu tun haben, verfügen nicht über die Kenntnisse, die zur Verhütung dieser Art von Gewalt erforderlich sind.

- Den einschlägigen Fachkräften/anderen Akteuren werden nicht genügend Mittel zur Verfügung gestellt, um Gewalt gegen Frauen... zu verhüten Die Ressourcen, die den einschlägigen Fachkräften/anderen Akteuren zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zur Verfügung gestellt werden, sind unzureichend.
- Den einschlägigen Fachkräften/anderen Akteuren werden nicht genügend Mittel zur Verfügung gestellt, um besonders gefährdete Frauen zu erreichen (z. B. Migrantinnen und Opfer von Menschenhandel).
- Die Öffentlichkeit ist sich dieser Art von Gewalt nicht ausreichend bewusst oder sieht sie als Privatsache an.
- Es gibt nicht genügend Hilfestellung und Maßnahmen, mit denen ehemalige Opfer bestärkt und dazu ermutigt werden können, das Schweigen zu brechen.
- Ich glaube nicht, dass diese Art von Gewalt verhindert werden kann.
- Ich denke, dass die ergriffenen Maßnahmen wirksam sind.
- Sonstige

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

8. Wären Ihres Erachtens (weitere) Maßnahmen zur besseren Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Ihrem Mitgliedstaat erforderlich, und wenn ja, welche?

[Mehrfachauswahl möglich]

- Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt,
- Schulung der einschlägigen Fachkräfte (Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Sozialarbeiter/innen und Angehörige des Gesundheitswesens, Lehrkräfte, Kulturschaffende, Leiter/innen von Jugendgruppen, Mitarbeiter/innen von Sportvereinen usw.), damit sie Anzeichen von Gewalt im Vorfeld besser erkennen bzw. wiedererkennen können,
- Thematisierung von Nichtdiskriminierung, Gleichstellung der Geschlechter und gewaltfreier Kommunikation in Schulen,
- Arbeit mit Tätern

- Sonstige Maßnahmen.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

9. Wären Ihrer Ansicht nach zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um die Koordinierung zwischen den in der Prävention tätigen Diensten, einschließlich der nationalen Behörden und/oder Nichtregierungsorganisationen, zu gewährleisten?

Wenn ja, welche?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

Abschnitt II Zugang zur Justiz, Schutz vor weiterer Gewalt und Entschädigung

10. Reagieren die Strafverfolgungs- und Justizbehörden Ihres Mitgliedstaats Ihrer Kenntnis nach in angemessener Art und Weise auf Berichte über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt?

- Ja, die Strafverfolgungsbehörden
 Ja, die Justizbehörden
 Ja, beide.
 Nein
 Weiß nicht

11. Werden Ihres Wissens Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Ihrem Mitgliedstaat über ihre Rechte und die Ihnen zur Verfügung stehenden Dienste informiert? Werden Sie über die Folgemaßnahmen zu ihrer Anzeige aufgeklärt (einschließlich der für sie infrage kommenden Optionen, der Anklagepunkte, des Stands der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle dabei, sowie über den Abschluss ihres Falls)?

- Ja

- Zum Teil (z. B. sind die genannten Informationen nicht leicht zugänglich oder nicht in allen oben erwähnten Punkten verfügbar)
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

12. Erhalten in Ihrem Mitgliedstaat Ihrer Kenntnis nach die Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt die oben genannten Informationen zeitnah und in einer Sprache, die sie verstehen?

[Mehrfachauswahl möglich]

- Die Informationen sind leicht zu finden.
- Die Informationen sind schwer zu finden.
- Die Informationen sind inkohärent und stammen aus verschiedenen Quellen.
- Die Informationen sind nicht in allen erforderlichen Sprachen verfügbar.
- Die Informationen werden nicht schnell genug bereitgestellt.
- Ich möchte noch auf etwas anderes hinweisen.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

13. Behandeln die Strafverfolgungs- und Justizbehörden Ihres Wissens Opfer geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie minderjährige Zeugen in einer kindgerechten und geschlechtersensiblen Art und Weise und unter Berücksichtigung ihres Geschlechts?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

14. Reichen in Ihrem Mitgliedstaat die strafrechtlichen Sanktionen für geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt Ihrer Meinung nach aus?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

Häusliche/geschlechtsspezifische Gewalt wird je nach Ausformung von den allgemeinen Straftatbeständen erfasst, zB Körperverletzung §§ 223 ff. StGB, Bedrohung § 241 StGB.

15. Werden Ihrer Kenntnis nach Risikofaktoren, wie ernste Sicherheitsbedenken des Opfers und die Gefahr wiederholter Gewalt, in allen Phasen der Ermittlungen und Gerichtsverfahren von den zuständigen Behörden oder Dienststellen ausreichend berücksichtigt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

16. Werden Ihres Wissens Schutzanordnungen (einschließlich Kontaktverbote) verhängt, um potenzielle Opfer vor (weiterer) Gewalt zu schützen? Wenn ja, sind sie wirksam?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

17. Sind in Ihrem Mitgliedstaat Ihrer Kenntnis nach Informationen darüber verfügbar, wie Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt eine Entschädigung (vom Täter und/oder vom Staat) erhalten können?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

18. Erhalten die Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt Ihres Wissens vom Täter eine Entschädigung?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

Ja, Entschädigungen erhalten Opfer nach dem "Gesetz über Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG)", das im Jahre 1985 in Kraft getreten ist (letzte Änderung 2020) - Problem: Die Ansprüche sind nach § 68 SGB I geltend zu machen und unterliegen damit der Sozialgerichtsbarkeit. Das Verfahren ist langwierig.

Wenn ja, wie würden Sie das Verfahren zur Erwirkung einer Entschädigung und zur Entrichtung dieser Entschädigung durch den Straftäter beschreiben:

- Das Verfahren ist ziemlich unkompliziert.
- Es ist relativ einfach, eine gerichtliche Entscheidung über eine Entschädigung zu erwirken, ihre Vollstreckung beim Täter ist jedoch schwierig.
- Das Verfahren ist schwierig und langwierig.

19. Wie würden Sie das Verfahren im Falle eines Anspruchs auf eine Entschädigung durch den Staat beschreiben:

- Das Verfahren ist ziemlich unkompliziert.
-

Es ist relativ einfach, eine gerichtliche Entscheidung über eine Entschädigung zu erwirken, ihre Vollstreckung beim Staat ist jedoch schwierig;

- Das Verfahren ist schwierig und langwierig.

20. Sind Sie der Ansicht, dass weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zur Justiz im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt die Lage der Opfer verbessern könnten?

- Ja, auf nationaler Ebene
- Ja, auf EU-Ebene
- Ja, sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie dies näher. Wenn ja, welche Maßnahmen sollten ergriffen werden?

[Freitext]

höchstens 400 Zeichen

Eine Vorgabe durch die EU (Verordnung), die dem zivilrechtlichen Schutz vor häuslicher Gewalt dient und ggfls. Entschädigungsansprüche gegen den Täter einschließt.

Abschnitt III Unterstützung für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

21. Gibt es Ihres Wissens in Ihrem Mitgliedstaat Unterstützungsdienste (allgemeine oder spezialisierte) für Opfer geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

Frauenhäuser, Polizei, Hilfetelefone, gemeinnützige Vereine wie insbesondere Weißer Ring e.V.

22. Haben Sie oder jemand in Ihrer Familie oder in Ihrem näheren Umfeld die allgemeinen Unterstützungsdienste in Ihrem Mitgliedstaat in Anspruch genommen? Wenn ja, geben Sie bitte an, welche (z. B. Sozial-, Gesundheits- oder Arbeitsvermittlungsdienste) und wie hilfreich diese gewesen sind.

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

23. Werden in Ihrem Mitgliedstaat Ihrer Kenntnis nach die Bedürfnisse der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von den allgemeinen Unterstützungsdiensten systematisch berücksichtigt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

24. Werden Ihres Wissens die besonderen Bedürfnisse von minderjährigen Opfern und Zeugen häuslicher Gewalt von den allgemeinen Unterstützungsdiensten auf der Grundlage eines kindgerechten Ansatzes systematisch berücksichtigt (indem sie dem Alter, der Reife, den Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen des Kindes auf angemessene Weise Rechnung tragen)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

25. Werden Opfer Ihrer Kenntnis nach in Ihrem Mitgliedstaat von den allgemeinen Unterstützungsdiensten an geeignete spezialisierte Dienste weiterverwiesen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Wenn ja, an welche spezialisierten Unterstützungsdienste werden die Opfer in der Regel verwiesen?

[Mehrfachauswahl möglich]

- psychologische Beratungsstellen
- Gesundheitsdienste
- Rechtsberatungsstellen
- Telefonische Beratung für Opfer
- Stellen, die finanzielle Unterstützung leisten
- Wohnungsvermittlungsstellen auch für die Vermittlung von Notunterkünften
- Sonstige

26. Gibt es Ihres Wissens in Ihrem Mitgliedstaat spezialisierte Unterstützungsdienste, die sich ausschließlich um weibliche Opfer geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt kümmern?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

27. Gibt es Ihrer Kenntnis nach in Ihrem Mitgliedstaat spezialisierte Unterstützungsdienste für Männer, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

28. Berücksichtigen diese spezialisierten Unterstützungsdienste Ihres Wissens systematisch die besonderen Bedürfnisse von minderjährigen Opfern und Zeugen häuslicher Gewalt auf der Grundlage eines kindgerechten Ansatzes?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

29. Sind die Unterstützungsdienste Ihres Wissens für Menschen mit Behinderungen zugänglich (d. h. barrierefreie Umgebung, leicht lesbare und verständliche Sprache, Gebärdendolmetschen usw.)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

30. Stehen Ihrer Kenntnis nach allen weiblichen Opfern von Gewalt Unterstützungsdienste offen; ohne Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

31. Werden Ihres Wissens in Ihrem Mitgliedstaat Maßnahmen ergriffen, damit die Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zeitnah und in einer

Sprache, die sie verstehen, über die ihnen zur Verfügung stehenden Unterstützungsdienste informiert werden? Wenn ja, welche?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

32. Sind die Fachkräfte Ihrer Kenntnis nach für die Arbeit mit Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt oder mit Personen, die diese Art von Gewalt ausüben, angemessen geschult?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

33. Werden die Schulungen Ihres Wissens von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

34. Sollten Ihrer Meinung nach weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Unterstützung für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu verbessern?

- Ja, auf nationaler Ebene
- Ja, auf EU-Ebene
- Ja, sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene

- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie dies näher. Wenn ja, welche Maßnahmen sollten ergriffen werden?

[Freitext]

höchstens 400 Zeichen

Abschnitt IV: Spezielle Formen der Gewalt gegen Frauen

A. Geschlechtsbezogene und sexuelle Belästigung

35. Nach EU-Recht sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, geschlechtsbezogene und sexuelle Belästigung im Beruf und am Arbeitsplatz zu verbieten. Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat Ihrer Meinung nach Lücken beim Schutz vor geschlechtsbezogener und sexueller Belästigung?

[Mehrfachauswahl möglich]

- Geschlechtsbezogene Belästigung ist nicht gesetzlich verboten ist.
- Geschlechtsbezogene Belästigung ist zwar gesetzlich verboten, aber nicht eindeutig in jedem Arbeitsumfeld untersagt (z. B. außerhalb der physischen Arbeitsstätte, in der informellen Wirtschaft wie bei Plattformarbeit oder Hausarbeit, oder das Verbot gilt nicht für Belästigung durch Kunden und andere Dritte).
- Geschlechtsbezogene Belästigung ist gesetzlich verboten, allerdings nur am Arbeitsplatz;.
- Geschlechtsbezogene Belästigung ist gesetzlich verboten, aber die Vorschriften werden in der Praxis nicht wirksam umgesetzt.
- Geschlechtsbezogene Belästigung wird von der breiten Öffentlichkeit nicht als echtes Problem angesehen.
- Die im Falle von geschlechtsbezogener Belästigung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe sind unzureichend.
- Die für die Opfer von geschlechtsbezogener Belästigung zur Verfügung stehende Unterstützung ist unzureichend.
- Die im Falle von geschlechtsbezogener Belästigung möglichen Strafen sind nicht ausreichend/abschreckend.
- Sonstige

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

36. Sind Ihnen von der Regierung oder den Sozialpartnern entwickelte Strategien oder Leitlinien zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Belästigung am Arbeitsplatz bekannt?

- Ja, Leitlinien der Regierung
- Ja, Leitlinien der Sozialpartner
- Ja, Leitlinien sowohl von der Regierung als auch von den Sozialpartnern
- Nein

37. Gibt es Ihres Wissens in Ihrem Unternehmen eine Strategie in Bezug auf geschlechtsbezogene Belästigung am Arbeitsplatz, die unter anderem, aber nicht ausschließlich, die Identifizierung, Verhütung und Bekämpfung von Risiken sowie Beschwerde- und Untersuchungsverfahren, Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen umfasst?

- Ja
- Nein

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

38. Wissen Sie, ob in Ihrem Mitgliedstaat für Arbeitgebervertreter/innen, z. B. Mitarbeiter/innen im Personalwesen, oder für Arbeitnehmer/innen Schulungen zum Thema Umgang mit geschlechtsbezogener Belästigung am Arbeitsplatz angeboten werden?

- Ja
- Nein

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

39. Wissen Sie, welche nationalen Behörden oder sonstigen Stellen Sie in Ihrem Mitgliedstaat in Fällen von geschlechtsbezogener Belästigung am Arbeitsplatz kontaktieren können?

- Ja
- Nein.

B. Geschlechtsspezifische Online-Inhalte

40. Haben in Ihrem Mitgliedstaat Ihrer Erfahrung nach illegale und schädliche geschlechtsspezifische Online-Inhalte in den letzten Jahren zugenommen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht.

41. Welche Formen illegaler geschlechtsspezifischer Online-Inhalte sind Ihrer Erfahrung nach am weitesten verbreitet?

[Mehrfachauswahl möglich]

- Cyber-Stalking
- Cybermobbing aufgrund des Geschlechts
- Illegaler Austausch privater Informationen wie Fotos
- Identitätsbetrug (sich als eine andere Person ausgeben)
- Anwerbung und Ausbeutung von Opfern von Menschenhandel
- Geschlechtsspezifische Hetze (illegale Ausdrucksweisen zur Verbreitung, Anstiftung..., die geschlechtsbezogenen/sexuellen Hass verbreiten, dazu anstiften, diesen fördern oder rechtfertigen);
- Sonstige

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

42. Weisen die Täter im Internet Ihrer Erfahrung nach explizit darauf hin, dass sich ihr Verhalten auf das Geschlecht des Opfers bezieht?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie dies näher. Woher weiß man, dass jemand aufgrund seines Geschlechts zur Zielscheibe bestimmter Verhaltensweisen im Internet wird?

[Freitext]

höchstens 400 Zeichen

43. Welche Maßnahmen sollten Online-Plattformen Ihrer Meinung nach ergreifen, um gegen illegale und schädliche geschlechtsspezifische Inhalte vorzugehen?

[Mehrfachauswahl möglich]

- Entwicklung von Strategien in Bezug auf illegale und schädliche geschlechtsspezifische Inhalte und Aufklärung der Nutzer/innen darüber sowie über die Folgen von Verstößen,
- Bereitstellung eines wirksamen „Melde- und Abhilfeverfahrens“, das es den Nutzer/inne/n ermöglicht, die Plattform auf diese Art von Inhalten mit Blick auf deren mögliche Entfernung hinzuweisen,
- Einsatz von entsprechend geschulten und mit angemessenen Ressourcen ausgestatteten Teams für die Moderation von Inhalten, damit illegale geschlechtsspezifische Inhalte vor ihrer Veröffentlichung identifiziert bzw. die Rechtswidrigkeit der von den Nutzer/inne/n gemeldeten Inhalte überprüft werden können,
- Aufdeckung illegaler geschlechtsspezifischer Inhalte mithilfe automatisierter Tools,
- Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, unter anderem durch systematische Beantwortung von Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden,
- Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Organisationen der Zivilgesellschaft mit nachgewiesenem Fachwissen in Bezug auf die Meldung illegaler geschlechtsspezifischer Inhalte, um eine schnelle Analyse zu ermöglichen („vertrauenswürdige Hinweisgeber“),
- Zusammenarbeit mit anderen Online-Plattformen zur Entwicklung von bewährten Verfahren für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Inhalte,
- Sonstige Maßnahmen
- Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

44. Wenn Online-Plattformen konkrete Strategien in Bezug auf illegale und schädliche geschlechtsspezifische Inhalte entwickeln, welche Elemente sollten diese Ihrer Meinung nach enthalten? Die Strategien sollten:

[Mehrfachauswahl möglich]

- geschlechtsspezifische Inhalte in ausreichendem Umfang abdecken,
- die Nutzer/innen darüber informieren, wer auf die von Nutzern bereitgestellten Informationen zugreifen kann und wie sie diese Zugangsrechte beschränken können,
- die Nutzer/innen darüber informieren, wie sie Unterstützung von der Plattform erhalten können und welche Beschwerdeverfahren zur Verfügung stehen,
- die Nutzer/innen darüber informieren, wie sie Unterstützung von den nationalen Behörden erhalten können,
- die Nutzer/innen darüber informieren, wie sie Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft erhalten können,
- andere Elemente enthalten
- Eine spezifische Strategie in Bezug auf illegale und schädliche geschlechtsspezifische Online-Inhalte ist nicht erforderlich.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

45. Wenn die Gleichstellungsstellen in den EU-Mitgliedstaaten befugt wären, gegen illegale geschlechtsspezifische Online-Inhalte vorzugehen, welche Befugnisse sollten Sie Ihrer Meinung nach haben?

[Mehrfachauswahl möglich]

- Bereitstellung von Informationen und Beratung für Einzelpersonen, die der Auffassung sind, sie seien zur Zielscheibe von illegalen geschlechtsspezifischen Online-Inhalten geworden,
- Unterstützung für diese Personen oder Vermittlung an externe Unterstützungsdienste für Gewaltopfer,
- Rechtsberatung für Opfer,
- Vertretung der Beschwerdeführer/innen vor Gericht,
-

Teilnahme an Gerichtsverfahren zu illegalen geschlechtsspezifischen Online-Inhalten als amicus curiae oder Sachverständige

- Veröffentlichung von unabhängigen Berichten über die Situation im Mitgliedstaat in Bezug auf illegale geschlechtsspezifische Online-Inhalte und Vorlage entsprechender Empfehlungen,
- Durchführung von Schulungen für einschlägige Fachkräfte,
- Sonstige Befugnisse,
- Keine Befugnisse.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

Die rechtliche Beratung und Vertretung der Opfer von Gewalt vor Gericht darf nicht auf Gleichstellungsstellen übertragen werden. Nur Rechtsanwälte sind unabhängige Berater u. Vertreter in Rechtsangelegenheiten. Ausschließlich eine anwaltliche und somit unabhängige Beratung der Opfer unter Einbeziehung aller rechtlichen Gesichtspunkte u. freier Wahl des Beraters wird den Interessen d. Opfer gerecht

46. Möchten Sie weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Bekämpfung illegaler geschlechtsspezifischer Online-Inhalte erwähnen? Wie könnten diese aufgegriffen werden?

höchstens 400 Zeichen

C. Schädliche Praktiken

47. Wurden Ihres Wissens in Ihrem Mitgliedstaat Maßnahmen zur Verhütung von schädlichen Praktiken gegen Frauen (Genitalverstümmelung bei Frauen, Frühverheiratung, Kinder- und Zwangsehen, Zwangssterilisation und Zwangsabtreibung sowie sogenannte Gewalt im Namen der Ehre) ergriffen? Wenn ja, welche?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

48. Sind Ihnen in Ihrem Mitgliedstaat Programme zum Schutz oder zur Unterstützung von Opfern schädlicher Praktiken gegen Frauen bekannt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

49. Sind Sie der Auffassung, dass die bestehenden Präventions-, Interventions- oder Unterstützungsmaßnahmen für Opfer schädlicher Praktiken gegen Frauen wirksam sind?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie dies näher. Falls nein, erläutern Sie bitte warum nicht.

[Freitext]

höchstens 400 Zeichen

50. Haben Sie oder jemand in Ihrer Familie oder in Ihrem näheren Umfeld die oben genannten für Opfer schädlicher Praktiken verfügbaren Präventions- oder Unterstützungsdienste in Ihrem Mitgliedstaat in Anspruch genommen? Wenn ja, geben Sie bitte an, welche und wie hilfreich diese gewesen sind.

- Ja
- Nein
- Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

51. Gibt es Ihrer Kenntnis nach in Ihrem Mitgliedstaat psychologische und gynäkologische Behandlungen, einschließlich rekonstruktiver Operationen, für Opfer von Genitalverstümmelung, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

52. Gibt es Ihres Wissens in Ihrem Mitgliedstaat Erhebungen und/oder Schätzungen zur Prävalenz schädlicher Praktiken gegen Frauen und Mädchen? Wenn ja, geben Sie bitte an, wer die Daten erhebt und ob Schätzungen zu gefährdeten Mädchen und Frauen enthalten sind.

- Ja
- Nein
- Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

D. Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen

53. Wurden in Ihrem Mitgliedstaat Maßnahmen ergriffen, um Menschenhandel als Form der geschlechtsspezifischen Gewalt zu verhindern?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

54. Gibt es, abgesehen vom Menschenhandel, andere Aspekte der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen, die Ihrer Meinung nach durch EU-Recht geregelt werden sollten? Wenn ja, welche?

- Ja
- Nein
-

Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

Abschnitt V: Sonstige Aspekte im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

55. Werden Ihrer Kenntnis nach in Ihrem Mitgliedstaat regelmäßig Daten in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt erhoben?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

56. Wenn Daten erhoben werden, werden diese dann Ihres Wissens zumindest nach folgenden Merkmalen aufgeschlüsselt: Geschlecht, Alter, Art der Gewalt, Beziehung des Täters zum Opfer, geografische Lage, Behinderung, Migrationshintergrund oder sonstige Merkmale?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

57. Gibt es Aspekte geschlechtsspezifischer Gewalt oder häuslicher Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen, die in Ihrem Mitgliedstaat Ihrer Meinung nach nicht durch die allgemeinen Maßnahmen gegen häusliche Gewalt abgedeckt sind?

Welche?

- Ja
- Nein

- Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

58. Gibt es besondere Aspekte von Gewalt zwischen den Generationen (Gewalt zwischen Eltern und Kindern, Gewalt gegen ältere Personen im familiären Umfeld), die Ihrer Meinung nach in Ihrem Mitgliedstaat nicht durch die allgemeinen Maßnahmen gegen häusliche Gewalt abgedeckt sind? Welche?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

59. Sind Ihrer Kenntnis nach die in Ihrem Mitgliedstaat zur Bekämpfung psychischer Gewalt, einschließlich Kontrolle durch Zwang, ergriffenen Maßnahmen wirksam?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht
 Mir sind keine spezifischen Maßnahmen bekannt.

Bitte erläutern Sie dies näher. Falls nein, erläutern Sie bitte warum nicht [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

60. Sind die in Ihrem Mitgliedstaat zur Bekämpfung wirtschaftlicher Gewalt ergriffenen Maßnahmen Ihres Wissens wirksam?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht
 Mir sind keine spezifischen Maßnahmen bekannt.

Bitte erläutern Sie dies näher. Falls nein, erläutern Sie bitte warum nicht [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

61. Sind die in Ihrem Mitgliedstaat zur Bekämpfung sexueller Gewalt ergriffenen Maßnahmen Ihrer Kenntnis nach wirksam?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht
- Mir sind keine spezifischen Maßnahmen bekannt.

Bitte erläutern Sie dies näher. Falls nein, erläutern Sie bitte warum nicht [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

62. Gibt es Ihres Wissens in Ihrem Mitgliedstaat spezialisierte Unterstützungsdienste für Opfer sexueller Gewalt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie dies näher. Wenn ja, welche?

[Freitext]

höchstens 400 Zeichen

63. Gibt es Ihrer Meinung nach regionale Unterschiede bei der Verfügbarkeit von Präventions-, Schutz- und Unterstützungsdiensten in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie dies näher.

Wenn ja, worin bestehen diese Unterschiede?

[Freitext]

höchstens 400 Zeichen

64. Stoßen die NRO Ihrer Kenntnis nach bei ihrer Arbeit zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt auf Probleme (z. B. in Bezug auf verlässliche Finanzierung, ihre Befugnisse nach nationalem Recht)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

65. Gibt es Ihrer Ansicht nach (andere) Aspekte geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt, die nicht (vollständig) durch die Rechtsvorschriften Ihres Mitgliedstaats abgedeckt sind? Welche?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

66. Wie groß waren Ihrer Meinung nach die Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs auf geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt in Ihrem Mitgliedstaat?

- Keine Auswirkungen
- Mäßige Auswirkungen
- Erhebliche Auswirkungen
- Weiß nicht.

Bitte erläutern Sie [Freitext].

höchstens 400 Zeichen

Wenn Sie zur Vervollständigung Ihres Beitrags ein zusätzliches Dokument einreichen möchten, laden Sie Ihre Datei bitte hier hoch.

Danke für Ihren Beitrag!

Glossar

Asylsuchende Frauen und Mädchen: eine Frau oder ein Mädchen, die ihr Herkunftsland verlassen hat, um internationalen Schutz zu suchen.

Kind: jede Person unter 18 Jahren.

Kinderehe: jede formelle Ehe oder informelle Lebensgemeinschaft zwischen einem Kind unter 18 Jahren und einem Erwachsenen oder einem anderen Kind.

Zivilgesellschaft: alle Formen gesellschaftspolitischer Aktivitäten, die von Einzelpersonen oder von Gruppen durchgeführt werden, die vom Staat unabhängig sind.

Kontrolle durch Zwang: repressives Verhalten, das typischerweise auf die Einschüchterung, Erniedrigung, Isolierung und Ausübung von Kontrolle über das Opfer abzielt. Kann mit körperlichem Missbrauch und sexueller Nötigung einhergehen.

Frühverheiratung: Eheschließung von Personen, die aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sexuellen und psychosozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, der Eheschließung frei und uneingeschränkt zuzustimmen. Umfasst auch Kinderehen.

Wirtschaftliche Gewalt: Wirtschaftliche Gewalt kann Beschädigung von Eigentum, eingeschränktem Zugang zu Finanzmitteln, Bildung oder dem Arbeitsmarkt oder die Nichterfüllung wirtschaftlicher Verpflichtungen, wie z. B. Unterhaltszahlungen, umfassen.

Familienmitglied: der Ehepartner/die Ehepartnerin; eine Person, die mit dem Opfer in einer festen intimen Lebensgemeinschaft zusammenlebt; eine Person, die mit dem Opfer einen gemeinsamen Haushalt führt und stabil und dauerhaft mit ihm/ihr zusammenlebt; Angehörige in direkter Linie, die Geschwister und die Unterhaltsberechtigten des Opfers.

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM): umfasst die teilweise oder vollständige Entfernung der äußeren weiblichen Genitalien sowie andere Verletzungen an den weiblichen Geschlechtsorganen aus nichtmedizinischen Gründen.

Zwangsabtreibung: absichtliche Beendigung einer Schwangerschaft ohne vorherige Zustimmung und Aufklärung des Opfers (Frau oder Mädchen).

Häusliche Gewalt: alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnern /Partnerinnen, unabhängig davon, ob der Täter/die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Häusliche Gewalt kann sich gegen jede Person in der Familie, wie Frauen, Männer, Kinder, ältere

Menschen und gleichgeschlechtliche Partner, richten.

Soziales Geschlecht (Gender): soziale Eigenschaften und Chancen, die mit dem weiblichen oder männlichen Geschlecht assoziiert werden.

Gender Bias: vorurteilsbehaftete Handlungen oder Annahmen auf der Grundlage der Wahrnehmung, dass Frauen gegenüber Männern in Rechten und Würde nicht gleichberechtigt sind.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen: Gewalt, die sich aufgrund ihres Geschlechts gegen eine Frau richtet, oder von der Frauen überproportional stark betroffen sind.

Geschlechterstereotype: eine verallgemeinernde Sichtweise der Attribute oder Merkmale von Frauen und Männern oder der Rollen, die sie in einer bestimmten Gesellschaft spielen sollten. Eine Geschlechterstereotype ist schädlich, wenn sie Frauen und Männer bei der Entwicklung ihrer persönlichen Fähigkeiten, ihrer beruflichen Laufbahn oder in Bezug auf andere Entscheidungen über ihr Leben einschränkt.

Geschlechtersensibel: Maßnahmen und Programme, die den mit dem Leben von Frauen wie Männern verbundenen Besonderheiten Rechnung tragen und zugleich darauf abzielen, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, einschließlich einer gleichberechtigten Verteilung von Ressourcen. Sie berücksichtigen auf diese Weise die geschlechtsspezifische Dimension.

Allgemeine Unterstützungsdienste: Unterstützung durch öffentliche Behörden, z. B. Sozial-, Gesundheits- und Arbeitsvermittlungsdienste. Allgemeine Unterstützungsdienste leisten langfristige Hilfe und richten sich nicht ausschließlich an Opfer von Straftaten, sondern an die breite Öffentlichkeit.

Reviktimisierung, sekundäre Viktimisierung: wenn dem Opfer aufgrund der Art und Weise, wie Einrichtungen und Einzelpersonen mit ihm umgehen, weiteres Leid zugefügt wird. Sekundäre Viktimisierung wird beispielsweise dadurch verursacht, dass das Opfer dem Täter/der Täterin wiederholt begegnet, dass er/sie wiederholt zu denselben Vorfällen vernommen wird oder dass diejenigen, die mit dem Opfer Kontakt haben, unangemessene oder unsensible Äußerungen von sich geben.

So genannte „Ehrenverbrechen“: Gewalttaten, die, wenn auch nicht ausschließlich, unverhältnismäßig häufig gegen Mädchen und Frauen begangen werden, weil Familienangehörige der Ansicht sind, dass bestimmte mutmaßliche, wahrgenommene oder tatsächliche Verhaltensweisen der Ehre der Familie oder Gemeinschaft abträglich sind.

Spezialisierte Unterstützungsdienste: Unterstützungsdienste für Opfer mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich Opfern geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Spezialisierte Unterstützungsdienste können soziale, emotionale, psychologische und finanzielle Unterstützung sowie Unterstützung in praktischen und rechtlichen Fragen leisten.

Menschenhandel: eine Straftat, die in der Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder dem Empfang von Personen besteht. Durch Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, wird Kontrolle über das Opfer ausgeübt. Sinn und Zweck dieser Vorgehensweise ist die Ausbeutung der Opfer des Menschenhandels.

Ausbeutung umfasst Prostitution und andere Formen der sexuellen Ausbeutung.

Opfer: eine natürliche Person, die als direkte Folge einer Straftat, eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust erlitten hat. Der Begriff bezieht sich auch auf Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben.

Gewalt gegen Frauen: alle Handlungen, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.

Frauen: Frauen in ihrer ganzen Vielfalt und Mädchen unter 18 Jahren.

Contact

[Contact Form](#)